Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Entlastung während der Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht (Art. 49 Abs. 6 LAV)	MBA - Vorgabe 120.80.900.3

Zu regelnder Sachverhalt
Entlastung für Fachlehrkräfte im Nebenberuf während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht (BKU) bei ausgewiesenem Fachkräftemangel.

Geltungsbereich
Berufsfachschulen

Inhalt
Der Kanton gewährt auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen Stellvertretungslektionen für Lehrkräfte im Nebenberuf während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für BKU.

Begründung
Um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewährleisten, sind die Berufsfachschulen auf Fachlehrkräfte mit einer eidgenössisch anerkannten pädagogischen Ausbildung angewiesen. Für bestimmte Berufsausbildungen haben Schulen Schwierigkeiten, das nötige qualifizierte Lehrpersonal zu rekrutieren. Die Lehrbefähigung für hauptberufliche Lehrpersonen (Anstellungsgrad über 50%) wird durch eine i.d.R. zweijährige Ausbildung am EHB oder einer pädagogischen Hochschule erworben und kann mit einem Lohnausfall für die Studierenden verbunden sein. Ein solcher trifft besonders Personen, welche bereits im Arbeitsleben stehen und beispielsweise Familienpflichten zu erfüllen haben. Dies kann bereits an einer Schule tätige Personen im Nebenberuf von einem Studium abhalten. Um dem entgegenzuwirken, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt als Entlastung für die Studierenden Stellvertretungslektionen bewilligen, sofern dies im Interesse der Schule liegt.

Zielgruppe
Lehrpersonen mit Lehrbefähigung Berufskunde im Nebenberuf, die über ein didaktisches Basismodul A oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, an einer Berufsfachschule berufskundlichen Unterricht (BKU) erteilen oder mit Blick auf solchen Unterricht angestellt werden und die sich für die hauptamtliche Lehrbefähigung qualifizieren wollen. Lehrpersonen, die bereits einmal eine hauptamtliche Lehrtätigkeit von insgesamt mehr als sechs Monaten an der gesuchstellenden Schule ausgeübt haben, sind grundsätzlich ausgeschlossen von der Bewilligungsfähigkeit nach dieser Vorgabe.

Kriterien
Folgende Kriterien müssen kumulativ von Seiten der Schule und von Seiten der Lehrperson erfüllt sein:

- Die Schulleitung weist nach, dass die Stelle während mindestens drei Wochen auf dem kantonalen Stellenportal elektronisch ausgeschrieben wurde und bis zum aktuellen Zeitpunkt der Gesuchstellung keine Lehrperson mit entsprechender Ausbildung gefunden werden konnte, welche die qualitativen Vorgaben der Schule erfüllt.
  Für Berufsgruppen, bei denen gemäss dem Fachkräftemangel Index Schweiz (Stellenmarkt-Monitor Schweiz, Soziologisches Institut Universität Zürich) ein deutlicher Fachkräftemangel besteht, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.
- Die Lehrperson kann nachweisen, dass aufgrund der Ausbildung eine Lohneinbusse resultiert.
- Die Lehrperson erfüllt die von der Hochschule geforderten Voraussetzungen und war im entsprechenden Berufsfeld mindestens 5 Jahre tätig.
- Die Lehrperson unterrichtet zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung mindestens 5 Lektionen pro Woche (entspricht rund 20%, d.h. einem Arbeitstag)
- Die Lehrperson muss während des Studiums weiterhin mindestens 5 Lektionen als Lehrperson im Nebenberuf an der Schule unterrichten. Der Gesamtbeschäftigungsgrad inklusive schulexterner Tätigkeiten darf jedoch während der Ausbildung 80% einer Vollzeitanstellung nicht überschreiten.
- Es besteht eine Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson für eine Anstellung von mindestens 50% nach Abschluss der Ausbildung.

- Die Lehrperson verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, während mindestens drei Jahren an einer Berufsfachschule im Kanton tätig zu sein.

Umfang der Entlastung

- Für das Studium kann der Kanton der Lehrperson eine Entlastung im Umfang von insgesamt maximal 456 Lektionen für die gesamte Ausbildungsdauer gewähren (456 Lektionen entsprechen einem Annäherungswert 20%, bzw. 6 Lektionen * 38 Schulwochen *2 Studienjahre). In diesem Umfang werden der Schule bei positivem Entscheid Stellvertretungslektionen gutgeschrieben. Die Höhe der Entlastung ist nicht abhängig vom Beschäftigungsgrad, sofern die Lehrperson zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung mindestens fünf Wochenlektionen unterrichtet.
- Die Entlastung kann auf die Studiendauer von zwei oder drei Jahren verteilt werden.
- Die Entlastung darf nicht der individuellen Pensenbuchhaltung gutgeschrieben werden.

Rückzahlungsverpflichtung

In folgenden Fällen besteht eine Rückzahlungspflicht der Lehrperson für die gewährten Lektionen:

- Abbruch des Studiums,
- Nichtübernahme der angebotenen Anstellung über 50% als Berufsschullehrperson nach Abschluss der Ausbildung oder
- Vorzeitiger Austritt aus dem Schuldienst an einer Berufsfachschule des Kantons Bern

Die Rückzahlungspflicht wird von der Lehrperson mit dem Stellen des schriftlichen Gesuches eingegangen. Der Umfang und die Modalitäten werden im Entscheid des MBA geregelt.

Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

1. Die Schulleitung reicht mit der Lehrkraft spätestens drei Monate vor Beginn des Studiums ein gemeinsames Gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Abteilung Schulische Berufsbildung und Weiterbildung ein.
2. Die Schulleitung legt dem Gesuch ausreichende Unterlagen bei, die kumulativ den Nachweis erbringen, dass die oben genannten Kriterien sowohl seitens der Schule als auch der Lehrperson erfüllt sind.
3. Die Abteilung Schulische Berufsbildung und Weiterbildung überprüft das Gesuch und leitet dieses der Abteilungsleiterin resp. dem Abteilungsleiter zum Entscheid weiter.
4. Falls dem Gesuch voraussichtlich nicht entsprochen werden kann, erhalten die Schulleitung und die Lehrkraft rechtliches Gehör, um sich vor Eröffnung einer anfechtbaren Verfügung noch einmal zum Antrag zu äussern. Das MBA eröffnet der Lehrperson den Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Schulleitung erhält eine Kopie.
5. Bei Bewilligung des Gesuchs werden der Schule zusätzliche Stellvertretungslektionen im Umfang von maximal 456 Lektionen gutgeschrieben. Diese Lektionen werden im Lektionendetailblatt von der Schule zuhanden des Finanz- und Controllingprozesses separat ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.250)
- Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV; SR 412.101)
- Rückzahlungsverpflichtung: Artikel 72a der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Weitere Grundlagen

- Motion 022/2008 Möschler, Biel (SP-JUSO)
- Gesuchsformular für die Gewährung einer Entlastung während des Diplomstudiums zur/ zum Dipl. Berufsfachschullehrerin / Dipl. Berufsfachschullehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf

Weitere Rahmenbedingungen

- Gesuche nach Studienbeginn werden nicht berücksichtigt.
- Die Massnahme muss haushaltneutral im Rahmen des Voranschlags des MBA umgesetzt werden gemäss regierungsrätlicher Antwort vom 2.7.2008 auf die Motion.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entlastung im Sinne von Art. 49 Abs. 6 LAV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Für die nach bisherigem Recht bewilligten Urlaube gilt das bisherige Recht.
- Die MBA-Vorgabe bezahlter Urlaub während der Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht vom 22.12.2015 wird aufgehoben.

☒ Erlassen durch / ☒ Änderungen genehmigt	Barbara Gisi, Amtsvorsteherin Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA, 07.04.2025		
Datum, Unterschrift	sig. Barbara Gisi		
Federführende Abteilung	MBA-ASBW	Verantwortliche Person	LEE
Geprüft durch	RD/	In Kraft	am Erlassdatum
Registratur	2020.BKD.1041	Dok.-Nummer	1654059
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen BFS		
Internet www.be.ch/mba-vorgaben			